



## WELCHE ANTRÄGE SIE IM STEUERVERFAHREN STELLEN KÖNNEN

|                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Fristverlängerung zur Abgabe von Jahreserklärungen und von Begründungen/sonstigen Antwortschreiben an das Finanzamt</p> | <p>Die Jahressteuererklärungen für 2023 müssen Sie – soweit Sie steuerlich beraten sind – bis zum 2.6.2025 beim Finanzamt einreichen. Für die Erklärungen von 2024 gilt eine Abgabefrist bis zum 31.7.2025 (nicht beraten) bzw. 30.4.2026 (beraten). Der Antrag auf Fristverlängerung ist formlos – Sie können diesen z. B. elektronisch mit ELSTER übermitteln. Wichtig ist, dass Sie den Grund für die Fristverlängerung – egal ob für die Beantwortung eines Schreibens oder der Abgabe von Steuererklärungen – angeben (z. B. lange Abwesenheit wegen schwerer Krankheit; Fehlen wichtiger Belege z. B. aufgrund von Brand/Wasserschäden o. ä.). Ein Antrag auf Fristverlängerung ohne gute Begründung lehnt das Finanzamt oftmals ab.</p>                                                                                                                                                                      |
| <p>Dauerfristverlängerung für die Abgabe der UStVA</p>                                                                     | <p>Die Abgabe der UStVA setzt viele Unternehmen unter zeitlichen Druck, denn: Die UStVA muss am 10. des Folgemonats (Monatszähler) bzw. 10 Tage nach Ende des Quartals (Quartalszähler) beim Finanzamt eingehen. Damit müssen Sie Buchungen auch der letzten Tage des Monats schnell vornehmen. Um sich zeitlich zu entlasten, können Sie einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen und die Abgabe um einen Monat verlängern. Den Antrag stellen Sie schriftlich/elektronisch über ELSTER. Wichtig ist: Als Monatszähler müssen Sie die Dauerfristverlängerung jährlich neu beantragen und eine Sondervorauszahlung leisten. Diese bemisst sich nach 1/11 der USt des Vorjahres.</p>                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>Antrag für Vorauszahlungen (Anpassungen, erstmalige Festsetzung etc.)</p>                                               | <p>Sie fragen sich: Warum freiwillig (z. B. Einkommensteuer-) Vorauszahlungen festsetzen lassen und dem Finanzamt zahlen, weil der Gewinn sich stetig erhöht? Besser wäre doch die Zahlung der Gesamtsteuer erst im kommenden Jahr mit Jahresfestsetzung der Steuer und Sie behalten erstmal das Geld? Beachten Sie insbesondere die finanzielle Belastung, die bei Festsetzung der Steuern in Zukunft dann auf Sie zukommt. Denn insbesondere bei ESt- und KSt kann es bei höheren Gewinnen ohne Anpassung der Vorauszahlungen dazu kommen, dass das Finanzamt dann nicht nur den Jahresbescheid erlässt, sondern auch für laufende Zeiträume und Vorjahre neue, nachträgliche Vorauszahlungen ansetzt. Dann leisten Sie nicht nur die Steuer auf den Jahresbescheid sondern müssen zusätzliche Belastungen stemmen. Ein Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen können Sie über ELSTER elektronisch stellen.</p> |
| <p>Antrag auf Bescheinigung in Steuersachen</p>                                                                            | <p>Die Bescheinigung in Steuersachen benötigen Sie, wenn Sie Ihre steuerliche Zuverlässigkeit gegenüber anderen nachweisen müssen. Oftmals verlangen z. B. Banken oder künftige Geschäftspartner eine solche Auskunft. Die Auskunft beinhaltet u. a. Ihr Zahlungsverhalten, vorhandene Steuerrückstände, das Erfüllen von Steuererklärungspflichten. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie Ihren Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen beim Finanzamt nachkommen. Gehen aus der Bescheinigung in Steuersachen negative Zahlungsverhalten hervor, kann dies eine Bank oder Geschäftspartner an Ihrer Zuverlässigkeit zweifeln lassen. Den Antrag können Sie formlos stellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>Einsichtnahme in Steuerakten</p>                                                                                        | <p>Sie haben generell kein umfassendes Recht zur Einsicht in Ihre Steuerakten beim Finanzamt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes – ausgeschlossen ist die Akteneinsicht insbesondere dann, wenn Sie hiermit steuerverfahrensfremde Zwecke verfolgen (z. B. Schadensersatzprüfung gegenüber Dritten). Allerdings haben Sie Anspruch darauf, dass Ihnen die zur Besteuerung zu Grunde gelegten Werte mitgeteilt werden. Sie/Ihr Anwalt können im Finanzgerichtsverfahren einen Antrag auf Einsicht in die Akten des Finanzgerichts (inklusive der Steuerakten) beantragen. Gleiches gilt für laufende Strafverfahren. Die Akten können Sie beim Finanzamt vor Ort einsehen.</p>                                                                                                                                                                                                            |
| <p>Anträge auf Änderung eines Steuerbescheides außerhalb des Einspruchsverfahrens</p>                                      | <p>Denken Sie daran, dass Sie nicht nur im Einspruchsverfahren Änderungen zum Steuerbescheid begehren können, wenn Sie doch noch Fehler bei der späteren Durchsicht des Bescheides oder Ihrer Gewinnermittlung erkennen. Die Umsatzsteuer wird generell beispielsweise nach § 164 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Hier sind jederzeit – bis zur Aufhebung der Vorbehalte – Änderungen möglich, soweit Sie fehlerhafte Werte festgestellt haben. Ebenfalls gibt es Änderungsvorschriften aufgrund von offenbaren Rechtschreib- oder Rechenfehlern nach § 129 AO, sowie die Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO (Änderungen soweit Tatsachen nachträglich bekannt werden und zu einer niedrigeren Steuer führen und Sie kein grobes Verschulden trifft). <b>Tipp:</b> Zum Einspruchsverfahren finden Sie auf Seite 10 bis 11 einen ausführlichen Beitrag.</p>                    |